

Stermann, Walter; Bosshard, Rudolf; Strömberg, Dorothea

Article — Digitized Version
Rest-EFTA-Verhandlungen

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Stermann, Walter; Bosshard, Rudolf; Strömberg, Dorothea (1972) : Rest-EFTA-Verhandlungen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 52, Iss. 7, pp. 338-349

This Version is available at:
<https://hdl.handle.net/10419/134418>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Rest-EFTA-Verhandlungen

Noch vor der Sommerpause sollen die Abkommen zwischen der EWG und den Rest-EFTA-Staaten unter Dach und Fach sein. Die häufigen Verschiebungen des Abschlußtermins weisen auf die Verhandlungsschwierigkeiten hin. Um welche Probleme ging es und welche Erwartungen hegen die betroffenen Länder?

Österreichs langer Weg zur EWG

Walter Stermann, Wien

Ziemlich genau vor zehn Jahren hat Österreich am 28. Juli 1962 zum ersten Mal vor dem EWG-Ministerrat sein im Dezember des Vorjahres überreichtes Assoziierungsansuchen erläutert. Diese zehn Jahre waren gekennzeichnet durch ein unablässiges Bemühen von seiten Österreichs, ein enges Verhältnis zu den Europäischen Gemeinschaften zu erlangen. Daß es bisher zu keiner Vereinbarung kam, lag gewiß nicht an Österreich, das bei den Verhandlungen immer wieder bereit war, zur Erreichung seines Ziels in seinen Konzessionen so weit wie nur immer möglich zu gehen.

Diskriminierungseffekt der EWG

Österreich ist schon aufgrund seiner Geschichte und seiner geopolitischen Situation präde-

stiniert, an der europäischen Zusammenarbeit mitzuwirken, und es hat dies auch seit Ende des Zweiten Weltkrieges im Rahmen des Marshall-Planes, der OEEC (OECD) und des Europarates getan. Es hat die Gründung der EGKS und später der EWG sehr begrüßt und deren eminente wirtschaftliche und politische Bedeutung für die Entwicklung Europas erkannt. Es hat sehr aktiv an der Schaffung einer Großen Europäischen Freihandelszone mitgewirkt und stand dann nach dem Scheitern dieser Bemühungen um eine gesamteuropäische Lösung vor der Frage, ob es sich an der Gründung der Kleinen Freihandelszone beteiligen solle.

Gegen eine Beteiligung sprach die Tatsache, daß damals (1959) der Anteil der späteren EFTA-

Staaten am österreichischen Außenhandel nur 12% in jeder Richtung betrug, der der EWG-Staaten aber 50% auf der österreichischen Export- und 57% auf der österreichischen Importseite ausmachte. Für eine Beteiligung sprach, daß ein Fernbleiben für die österreichischen Ausfuhr einen schon durch die EWG gegebenen Diskriminierungseffekt noch verstärkt hätte; außerdem waren durch die Struktur der geplanten Freihandelszone, an der auch andere neutrale Staaten teilnehmen sollten, österreichische Neutralitätsaspekte nicht berührt. Im übrigen betonte dann die Präambel des Vertrages die gesamteuropäische Zielsetzung der Vereinigung.

Wie sehr sich in den Folgejahren diese Entscheidung im Hinblick auf die fortschreitende

Diskriminierung der österreichischen Ausfuhren in den EWG-Raum als richtig erwies, zeigt die folgende Gegenüberstellung der prozentualen Anteile von EFTA und EWG an den österreichischen Exporten von 1958, dem Jahr vor dem Wirksamwerden des Gemeinsamen Marktes, bis 1971. Natürlich wurden sowohl der Diskriminierungseffekt durch die EWG als auch die Begünstigung durch die sinkenden EFTA-Zölle mit einem entsprechenden time-lag wirksam.

Anteil der österreichischen Exporte in die EFTA und EWG
(in % vom Gesamtexport)

	EFTA	EWG
1958	10	50
1960	12	50
1963	16	50
1966	19	45
1969	23	41
1970	25	39
1971	27	39

Die österreichischen Importe aus der EWG blieben hingegen konstant (1958: 54 %; 1959: 57 %; 1966: 59 %; 1971: 56 %), was seine Ursachen in dem unterschiedlichen Wirtschaftspotential der beiden Partner und in der Diskrepanz zwischen dem relativen Anteil jedes der beiden Partner an den Gesamtimporten des anderen hat. Die österreichischen Einfuhren aus dem EFTA-Raum stiegen anteilmäßig am Gesamtimport von 11 % in 1958 auf 19 % in 1971.

Die Bedeutung des Neutralitätsstatus

Als die EFTA ihr Ziel, Vorstufe einer gesamteuropäischen Lösung zu sein, nicht erreichte, war Österreich wieder einer der stärksten Befürworter des 1961 gefaßten Beschlusses, bilaterale Verhandlungen mit dem Gemeinsamen Markt zu suchen. Bei den österreichischen Verhandlungen mit der EWG spielte der österreichische Neutralitätsstatus eine besondere Rolle.

Die Neutralität Österreichs macht es vor allem notwendig, in Friedenszeiten die außenpolitischen Maßnahmen und die wirtschaftlichen Beziehungen zu Drittländern so unabhängig zu gestalten, daß nicht der geringste Zweifel über die Entscheidungen Österreichs im Falle

Konsequenzen aus einer gegebenen Situation schlossen von Anfang an die Möglichkeit eines *Beitritts* Österreichs zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aus.

Italiens Veto 1967

Die erste Phase der österreichischen Bemühungen um ein Arrangement mit dem Gemeinsamen Markt, die mit der Überreichung eines Assoziierungsantrages in Brüssel im Dezember 1961 eingeleitet wurde, begann nach drei Runden vorbereitender Gespräche und nach der Erteilung eines Mandates an die Kommission durch den EWG-Ministerrat am 2. März 1965. Die zügig vorangehenden Verhandlungen fanden jedoch ein unerfreuliches Ende, als bei der Ratstagung vom 6. Juni 1967 die weitere Behandlung der Österreichfrage aufgrund eines italienischen Vetos nicht möglich war.

Wende nach Den Haag

Damit war die erste Phase der österreichischen Bemühungen um ein enges Verhältnis zur EWG, die es im Alleingang unternommen hatte, beendet.

Die Stagnation wurde erst durch die Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs der EWG-Staaten in Den Haag vom 1. und 2. Dezember 1969 und die Zurückziehung des italienischen Vetos im EWG-Ministerrat vom 8. Dezember 1969 beendet. Noch im gleichen Monat wurden die ersten Kontaktgespräche zwischen der Kommission und einer österreichischen Beamtendelegation wieder aufgenommen, die freilich von einer ganz anderen Basis ausgingen, als sie in der ersten Phase der Verhandlungen bestand. Neben den Vorbereitungen eines Globalabkommens analog zu den Abkommen mit den anderen Staaten der „Rest-EFTA“ wurden auch die österreichischen Vorstellungen über

Die Autoren unseres Zeitgesprächs:

Dr. Walter Stermann, 63, Dipl.-Kaufm., ist Leiter des Westexportes der Firma Gebr. Böhler und Co., Aktiengesellschaft, Wien. Er war vorher als Wirtschaftsjournalist für mehrere europäische Wirtschaftszeitungen tätig.

Dr. jur. Rudolf Bosshard, 41, Jurist, war Stellvertreter des schweizerischen Delegationschefs in der Kennedy-Runde. Seit 1967 ist er Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, Zürich. Er ist dort verantwortlich für Fragen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen.

Dorothea Strömberg, 37, Dipl.-Volksw., ist Mitarbeiterin des Schwedischen Industrieverbandes, Stockholm. Dort beschäftigt sie sich vor allem mit Fragen der europäischen Integration und der internationalen Steuerpolitik.

eines Konfliktes entstehen kann. Im Kriegsfall oder bei sonstigen bewaffneten Konflikten muß Österreich das Recht haben, einzelne Bestimmungen des Vertrages oder sogar den Vertrag selbst zu suspendieren. Diese

ein *Interimsabkommen* im Sinne des Artikels XXIV GATT, mit dem die langjährigen Bemühungen Österreichs um den Gemeinsamen Markt gleichsam honoriert werden sollten, erörtert.

Nachdem die Beitrittsurkunden Großbritanniens, Dänemarks, Norwegens und Irlands im Januar 1972 unterzeichnet worden sind, werden nach deren Ratifizierung ab 1. Januar 1973 drei dieser Staaten, nämlich Großbritannien, Dänemark und Norwegen, nicht mehr der EFTA angehören. Zum gleichen Zeitpunkt sollen für die Staaten der „Rest-EFTA“ bilaterale Freihandelsabkommen mit der EWG in Kraft treten, die denjenigen der EWG mit den assoziierten afrikanischen Staaten nachgebildet sind.

Inhalt des Vertrages

Auch in dem mit Österreich abzuschließenden Vertrag wird die Landwirtschaft, zumindest vorläufig und im Rahmen dieses Vertrages, nicht oder fast nicht in diese Freihandelszone einbezogen werden. Wie weit die bis Ende des Jahres in Aussicht gestellten Vereinbarungen realisiert werden, bleibt abzuwarten. Österreich übernimmt in diesem Vertrag keinerlei Verpflichtungen zu Harmonisierungsmaßnahmen in Verbindung mit dem Handelsverkehr, und die von der Gemeinschaft gesetzten diesbezüglichen Maßnahmen haben für Österreich keine Gültigkeit, wie auch umgekehrt etwaige von Österreich durchgeführte autonom bestimmte Harmonisierungen, die im übrigen von der Gemeinschaft begrüßt würden, „in keinem Fall die autonome Entscheidungsbefugnis der erweiterten Gemeinschaft, ihr wirksames Funktionieren und ihre Entwicklungsaussichten gefährden dürfen.“

Der Vertrag, der mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten gekündigt werden kann, sieht Schutzklauseln vor für den Fall von Disparitäten, die durch Wett-

bewerbsverzerrungen entstehen. Ein *Verwaltungsorgan*, das paritätisch aus Vertretern der österreichischen Regierung und der Gemeinschaft zusammengesetzt ist, überwacht den reibungslosen Ablauf des Abkommens. Es besitzt in den im Vertrag vorgesehenen technischen Fragen Entscheidungsbefugnis, wobei seine Entscheidungen von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Vorschriften durchgeführt werden. Sonst haben die Entscheidungen des Verwaltungsorgans nur einen empfehlenden Charakter.

Nach dem Globalabkommen bleiben die Außenzölle der Vertragsparteien unverändert, die Binnenzölle werden fünf Jahre hindurch linear um jeweils 20 % gesenkt (am 1. 4. 73; 1. 1. 74; 1. 1. 75; 1. 1. 76; 1. 7. 77). Dieser Rhythmus ist mit dem des Zollabbaus der vier Beitrittsländer gegenüber der EWG synchronisiert, so daß die bestehende Zollfreiheit innerhalb der früheren EFTA-Länder ohne Schwierigkeit beibehalten werden kann.

„Sensible Produkte“-Regelung

Mit dieser Zollregelung kann sich Österreich einverstanden erklären. Keineswegs ist dies jedoch mit der Regelung bei den sogenannten „*sensiblen Produkten*“ der Fall. Die EWG will die nachstehenden Produkte aus dem genannten linearen Zollsenkungsverfahren ausklammern und bei ihnen den allgemeinen Zeitpunkt der Zollfreiheit am 1. 7. 1977 für Papier und Pappe auf den 1. 1. 1985 und für Edelstahl, Aluminium, Ferrolegierungen, hochschmelzliche Metalle, Zellwolle, Blei und Zink auf den 1. 1. 1980 verlegen.

Dabei soll in den ersten drei Jahren eine Zollsenkung von jeweils 5 % (!) erfolgen. Überdies ist für diese Produkte eine Plafondierung der EG-Importe vorgesehen, deren Kontingente auf jeweiligen Einfuhrreferenzperi-

oden basierend festgelegt (und eventuell erhöht) werden sollen. Für Übermengen sollen die Sätze des Generalzolltarifs für Einfuhren aus Drittländern angewandt werden. Die Kommission hat diese Einschränkungen mit „wirtschaftlichen Schwierigkeiten“ motiviert, die bei diesen Produkten bei Anwendung des normalen Zollabbaus entstehen würden. Dabei soll diese Handhabung einseitig erfolgen, eine umgekehrte Anwendung durch Österreich ist also nicht möglich. Etwa 11 % der österreichischen EWG-Ausfuhren würden von dieser Regelung betroffen.

Österreich ist in die Verhandlungen mit dem Ziel einer umfassenden Freihandelsregelung gegangen und hat es abgelehnt, auch von sich aus Sonderregelungen für bestimmte Importwaren zu fordern. Wie absurd etwa die Befürchtungen „wirtschaftlicher Schwierigkeiten“ durch die EG gegenüber Österreich auf dem Papiersektor sind, erweist auf den ersten Blick ein Vergleich der Produktionskapazitäten und die Tatsache, daß die etwa 25 % der österreichischen Produktion, die in die EWG geliefert werden, etwa 1 % der EWG-Gesamtimporte ausmachen. Sicherlich hatte man hier eher an die schwedischen oder die finnischen Kapazitäten gedacht.

Die erwähnten *Schutzklauseln*, die nach einem Vorschlag der Kommission für den Fall von Zahlungsbilanzschwierigkeiten und von Störungen in einzelnen Wirtschaftszweigen oder der ersten Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage einer Region in den Vertrag aufgenommen werden sollen, fanden zwar die grundsätzliche Zustimmung Österreichs. Doch sollen nach österreichischem Wunsch ihrer Anwendung unbedingt Konsultationen der Vertragspartner – ausgenommen eventuell im Falle von Zahlungsbilanzschwierigkeiten – vorausgehen.

Mit der auf dem bilateralen Präferenzsystem der EWG beruhenden Ursprungsregelung, bei der Österreich eine stärkere Berücksichtigung des in der EFTA bereits verwirklichten kumulativen Ursprungserwerbes durchsetzen konnte, ist man hier im großen und ganzen einverstanden. Am unbefriedigendsten ist naturgemäß die Situation auf dem *Agrarsektor*, der praktisch aus dem Vertrag ausgeklammert ist. Die österreichische Landwirtschaft, die auf den Export angewiesen ist, hat bisher mit der EWG neben einer GATT-Vereinbarung über die Ausfuhr von Rindern der Höhenrassen bilaterale Abmachungen über Ausfuhrerleichterungen für weibliche Verarbeitungsrinder, mehrere Käsesorten und Aipenkondensmilch getroffen. Ferner hat sie die Verpflichtung übernommen, bei Weinexporten in die EWG den Referenzpreis nicht zu unterbieten.

Agrarprobleme

Ursprünglich ging die österreichische Landwirtschaft mit einem Globalkonzept in die Verhandlungen, bei dem auf der Basis der Gegenseitigkeit möglichst viele Agrarprodukte im Vertrag enthalten sein sollten. Dieses Konzept erwies sich jedoch als unrealistisch, da schon im Kommissionsbericht von 1971 an den EWG-Ministerrat, der als Grundlage für die Verhandlungsrichtlinien dienen sollte, festgehalten wurde, daß ein Land, das nicht die Verantwortung und das finanzielle Risiko für die Agrarpolitik mittragen könne, auch nicht in den Genuß von Präferenzen kommen solle. So hatte die Kommission denn auch bei den Verhandlungen gefordert, daß Österreich (neben Schweden, der Schweiz und Finnland) der EWG *einseitige* Agrarkonzessionen machen müsse, da sich die Gemeinschaft entgegen ihrer ursprünglichen Absicht zum Abschluß eines Freihandelsabkommens bereit gefunden habe, durch das Österreich infolge des

zusätzlichen Absatzmarktes in der Gemeinschaft Vorteile erwachsen.

Die Landwirtschaft konzentrierte sich dann auf jene Produkte, deren Export aufgrund ihrer Produktionsstruktur besonders wichtig ist: in erster Linie Schlachtrinder, Rindfleisch und Milchprodukte (Vollmilchpulver und Butter), in zweiter Linie Obst und gewisse Gemüsesorten. Der Importbedarf der EWG an Schlachtrindern beträgt jährlich etwa 700 000 Tonnen, die österreichischen Lieferungen dorthin gegenwärtig etwa 25 000 Tonnen. Außerdem wird nur das Zuschußland Italien beliefert, so daß der französische Markt von diesen Lieferungen vollkommen unberührt bleibt. Die österreichische Landwirtschaft sorgt sich darüber, daß im Falle des Scheiterns der Verhandlungen Ostexporte, deren Preisgestaltung bekanntlich unbegrenzt manipulierbar ist, die österreichischen Agrarausfuhren ersetzen könnten. Bisher zeigen sich Ansatzpunkte für eine Übereinkunft außerhalb des Vertrages in Form einer „autonomen Vereinbarung“, nach der im Sinne einer Bestimmung der EWG-Rindermarktordnung Österreich abschöpfungsbegünstigte Lieferungen konzidiert würden (keine volle Abschöpfung der Differenz zwischen verzolltem Einfuhrpreis und Orientierungspreis). Die österreichische Landwirtschaft legt jedoch Wert auf eine Bindung einer solchen Vereinbarung an den Vertrag, der eine Verpflichtung der Vertragsparteien zur Ausweitung des Handels mit Agrarerzeugnissen unter Beachtung ihrer jeweiligen Agrarpolitik vorsieht.

Die Situation bei den Vollmilchprodukten (vor allem Butter) wird hingegen in Österreich pessimistisch beurteilt. Als Ersatz für die bisherigen Lieferungen nach Großbritannien (12 000 bis maximal 15 000 Tonnen Vollmilchpulver und 3000 bis 4000 Tonnen Butter¹⁾), die wieder die aufgrund der EWG-

Milchmarktordnung verlorengangenen Lieferungen nach der Bundesrepublik ersetzen mußten, wäre eine Vereinbarung jedoch dringend notwendig.

Geringe Honorierung der Bemühungen

Beim Montanvertrag besteht dagegen grundsätzliche materielle Übereinstimmung. Österreich übernimmt in einem Parallelabkommen zum Globalvertrag die Preisbestimmungen der EGKS und wird zum Inkrafttreten dieses Abkommens ein eigenes Gesetz zur Preisüberwachung einführen. 75 % des unter die Diskriminierung als „sensibles Produkt“ fallenden Edlstahls gehören zum EGKS-Sektor.

Das zwischen Österreich und der Gemeinschaft verhandelte *Interimsabkommen*, das eigentlich noch vor dem Globalabkommen hätte unterzeichnet werden sollen, wartet nun noch auf die Klärung einzelner Bestimmungen, die auch im Globalabkommen noch offen sind. Es soll zusammen mit diesem unterzeichnet und am 1. 1. 1973 in Kraft gesetzt werden. Da es eine sofortige 30 %ige gegenseitige Zollsenkung vorsieht, wird sich damit für Österreich der erwähnte lineare Zollabbau des Globalabkommens insofern ändern, als am 1. 4. 1973 nicht 20 %, sondern 30 % und am 1. 1. 1974 nicht 20 %, sondern nur 10 % abgebaut werden. Das bedeutet einen österreichischen „Vorsprung“ von neun Monaten, denn schon am Beginn der zweiten Etappe ist die Kongruenz mit den anderen Ländern wieder hergestellt — eine wohl ziemlich bescheidene „Honorierung“ der vorausgegangenen zehnjährigen vergeblichen Bemühungen Österreichs um ein enges Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft.

¹⁾ Das Sonderarrangement zwischen der EWG und Neuseeland sieht für das erste Jahr Butterlieferungen Neuseelands von 172 000 Tonnen vor, die im Laufe des Arrangements bis auf 80 % reduziert werden.

Rest-EFTA-Verhandlungen: Probleme und Ergebnisse

Die EWG wollte in den bilateralen Verhandlungen mit den 6 Rest-EFTA-Staaten im Prinzip gleichförmige Freihandelsverträge für Industriegüter und einige Vereinbarungen für Agrarprodukte abschließen. Fragen einer weitergehenden Zusammenarbeit sollten nicht Gegenstand des zu schließenden Vertrages sein.

Unterschiedliche Ziele

Die Zielsetzungen der Rest-EFTA-Länder waren je nach wirtschaftlicher und politischer Situation unterschiedlich:

Schweden und die Schweiz legen über den Freihandel hinaus Wert auf eine aktive Teilnahme an der weitergehenden europäischen Wirtschaftsintegration.

Österreich und Finnland streben lediglich ein generelles Freihandelsabkommen für Industriegüter an. Finnland möchte aus politischen Gründen jeden Anschein einer weiteren Entwicklungsfähigkeit des Abkommens vermeiden, während Österreich bereit ist, sich autonom an einige Gemeinschaftsbestimmungen anzupassen. Darüber hinaus strebt es die Inkraftsetzung eines schon ausgehandelten Interimshandelsvertrages mit dem Ziel einer 30%igen Zollsenkung an.

Für Island ist die zollfreie Ausfuhr von Fischereiprodukten von entscheidender Bedeutung. Dagegen legt Portugal besonderes Gewicht auf das politische Moment und strebt langfristig eine Vollmitgliedschaft an. Auf

kurze Sicht soll der Handelsvertrag vor allem der Exporte erleichterung von Nahrungsmitteln, Kork und Textilien dienen. Für Industriegüter verlangt Portugal einen gegenüber den anderen Staaten verlangsamten Zollabbau.

Portugal und Island wurden allgemein als ökonomische Spezialfälle angesehen. Das Hauptinteresse konzentrierte sich auf die Verhandlungen mit den vier Neutralen.

Eine frühzeitige Einigung wurde erzielt über den normalen Zollabbau in 5 Etappen zu je 20% von 1973 bis 1977 entsprechend dem Terminkalender der Beitrittskandidaten; den Abbau mengenmäßiger Beschränkungen unter österreichischen Vorbehalten bei Braunkohle und Antibiotika; den Abbau von Abgaben gleicher Wirkung wie Zölle entsprechend den EWG-Vertragsbestimmungen und die Handhabung von Zollaussetzungen und Zollkontingenten.

Hauptprobleme

Die Hauptprobleme der Verhandlungen lagen bei der zollmäßigen Behandlung der von der EWG vorgebrachten Liste „empfindlicher Produkte“ und der Entwicklung von Ursprungsregeln, die der Vertiefung der internationalen Arbeitsteilung und den engen französischen Vorstellungen einer europäischen Industriepolitik Rechnung tragen.

Weiterhin mußte die Frage nach der Einbeziehung von Agrarprodukten und ver-

arbeiteten Agrarprodukten in die Verträge geregelt werden, die Einführung des Freihandels auch für Montanprodukte (hierfür ist der Abschluß eines gesonderten Vertrages notwendig) und die Entwicklung von allseits akzeptablen Schutzklauseln.

Bei den empfindlichen Produkten nehmen Papier und Uhren eine Sonderstellung ein.

Das nur die Schweiz betreffende *Uhrenproblem* wurde insofern einer Lösung nähergebracht, als nur Billiguhren, die spezifischen Mindestzöllen unterliegen, eine Sonderregelung erfahren sollen. Die Zollsätze bleiben trotz harten Schweizer Widerstandes für drei Jahre eingefroren und werden danach in zwei Stufen um je 50% gesenkt.

Im *Papiersektor* können die Beitrittskandidaten bis Ende 1979 nationale zollfreie Kontingente beanspruchen. Für den Zollabbau ist bei der Masse der Papierprodukte folgender Zeitplan vorgesehen:

Zollsätze gegenüber der Rest-EFTA (in %)

	Kern-EWG	Beitrittsländer ¹⁾
1. 1. 1972	12	0
1. 4. 1973	11,5	0
1. 7. 1974	11	
1. 1. 1975	10,5	
1. 1. 1976	10	4
1. 7. 1977	8	4
1. 1. 1979	6	4
1. 1. 1981	4	3
1. 1. 1983	2	2
1. 1. 1985	0	0

¹⁾ Bis Ende 1979 nur für die die Nullzollkontingente übersteigenden Importe.

Bei dieser Regelung ergibt sich jedoch spätestens nach dem Auslaufen der Nullzollkontingente vorübergehend die Situation, daß neue Zollgrenzen zwischen der Rest-EFTA und den Beitrittsländern errichtet werden. Zur Überraschung aller Verhandlungspartner hat Großbritannien jedoch plötzlich am 10./11. 7. zum Schutz seiner Papierindustrie hartnäckig gefordert, die Papierzölle 1976 sogar auf Kern-EWG-Niveau anheben zu können. Darüber hinaus wollen die Briten die Ausnutzung der Nullzollkontingente flexibel regeln.

Die übrigen empfindlichen Produkte sind nach der Intensität ihrer Sonderbehandlung in drei Gruppen unterteilt:

Ein verlängerter Zollabbau innerhalb von 8 Jahren, verbunden mit einer strengen Einfuhrüberwachung, wurde für eine Reihe von Produkten vereinbart, darunter seltene Metalle bzw. Legierungen, Qualitätskohlenstoffstahl, Rohre für Kugellager, Edelstahlrohre und Zellwolle. Zollabbau: 1973 bis 1976 je 5%, 1977 bis 1980 je 20%. Wenn die Einfuhr eines Jahres diejenige der Referenzperiode (Durchschnitt der Jahre 1968–1971) plus in der Regel 5% jährliches Wachstum übersteigt, erhält die EWG die Möglichkeit, zu den Außenzollsätzen zurückzukehren.

Für Wälzlager und Siliziumoxyd ist eine strenge Überwachung ohne verzögerten Zollabbau, aber mit einem Richtplafond für die Einfuhren vorgesehen.

Die rein statistische Überwachung für einige Produkte ist zunächst ohne praktische Bedeutung.

Besonders Finnland, dessen EWG-Exporte zu über 60% aus Papierprodukten bestehen, ist von den Ausnahmeregelungen stark getroffen. Die vier Neutralen haben angekündigt, sie würden ihrerseits – größtenteils spiegelbildliche – Gegenmaßnahmen für den Zollabbau einführen. Die Situation wird dadurch kompliziert, daß Kanada die Forderung nach Gleichbehandlung auf dem Papiersektor gestellt hat. Die Gemeinschaft hat zugesagt, wegen dieser Frage im GATT Ausgleichsverhandlungen zu führen.

Restriktive Ursprungsregeln

Das zweite zentrale und bis in die letzte Verhandlungsrunde umstrittene Problem war die Aufstellung von Ursprungsregeln für Industriegüter. Die Kern-EWG hatte hier erhebliche Schwierigkeiten, ein einheitliches Angebot zu entwickeln.

Das wahrscheinliche Endergebnis kommt den französischen Forderungen nahe und sieht analog zu den Jaunde-Präferenzabkommen grundsätzlich den „Zolltarifstellensprung“ als ursprungsbegründendes Kriterium vor. Hinzu treten jedoch zwei umfangreiche, pragmatisch bestimmte Ausnahmelisten, über die bis zum Schluß lange verhandelt wurde. Gegenüber der jetzigen liberalen EFTA-Praxis bedeuten die in Zukunft anzuwendenden Ursprungsregeln eine klare Einengung der Außenhandlungsmöglichkeiten. Besonders die in den Ausnahmelisten festgesetzten zulässigen Drittlandanteile bei Textilien und Chemieerzeugnissen (Schweiz und Schweden), Maschinen (Schweden) und Mischgeweben (Österreich) stehen un-

ter Rest-EFTA-Beschuß. Auf britisches Betreiben will die EWG jedoch dadurch eine größere Flexibilität in die zunächst beschlossenen Regeln hineinbringen, indem sie den zukünftigen Handelsentwicklungen und technologischen Änderungen angepaßt werden sollen.

Der Bereich der *Agrarfragen* wurde bestimmt von italienischen und niederländischen Wünschen nach Ausweitung ihrer Absatzmärkte für Obst, Gemüse, Wein und Blumen in Nordeuropa und der Schweiz. Eine endgültige Einigung ist in den jüngsten Sondierungsgesprächen noch nicht möglich gewesen. Es zeichnet sich jedoch ab, daß nur wechselseitige Konzessionen nach dem für Österreich (Erleichterung von Rindfleischexporten in die EWG) erreichten und für verarbeitete Agrarprodukte geplanten Muster erfolgversprechend sind. Bei den verarbeiteten Agrarprodukten stehen sich Globalangebote aller Seiten für die Beseitigung des industriellen Schutzelementes in den Einfuhrabgaben gegenüber.

Für die Errichtung einer Freihandelszone für *Montanprodukte* müssen die Rest-EFTA-Länder das Preisüberwachungssystem der EGKS übernehmen. Hier ist eine Einigung erfolgt.

Schutzklauseln zur zeitweisen Suspendierung von Teilen der Abkommen werden von der EWG gefordert, um Zahlungsbilanzproblemen sowie sektoralen und regionalen Schwierigkeiten begegnen zu können. Die 4 Neutralen haben dabei zwar eine grundsätzliche Verpflichtung zur vorherigen Konsultation, aber nicht die Einführung eines Schiedsverfahrens erreicht. ju.

Die Schweiz und die europäische Integration

Rudolf Bosshard, Zürich

Die Wirtschaft der Schweiz, die ein rohstoffarmes Land ist, ist seit jeher auf einen intensiven und möglichst liberalen internationalen Handel angewiesen. Der schweizerische Zolltarif gehört deshalb zu den niedrigsten der Welt. Der spezifische Wert der schweizerischen Ausfuhren ist mehr als siebenmal höher als derjenige der Einfuhren. Die schweizerische Wirtschaft ist weitgehend auf Veredelung der Güter eingestellt. Ihre Chancen auf den Weltmärkten bestehen im Vertrieb von spezialisierten Waren und Dienstleistungen. Die Enge des eigenen Marktes fördert die internationalen Beziehungen. Mehr als in anderen Ländern sind schweizerische Großbetriebe gezwungen, international tätig zu sein, und die schweizerischen Kaufleute sind seit Beginn des letzten Jahrhunderts daran gewöhnt, sich mit den Eigenheiten der Märkte der ganzen Welt vertraut zu machen.

Wichtige Eigenheiten

Es ist dabei ganz natürlich, daß die Schweiz, im Herzen Europas liegend, ihre Wirtschaftsbeziehungen in erster Linie innerhalb dieses Kontinents ausgebaut hat. Heute stammen rund vier Fünftel der schweizerischen Importe aus Westeuropa, und zwei Drittel der Ausfuhren finden hier ihre Abnehmer.

Weitere wichtige Eigenheiten, die für das handelspolitische Verhalten der Schweiz bestimmend sind, liegen auf dem politischen Gebiet. Die traditionelle Neutralitätspolitik der Schweiz

erlaubt nur geringfügige Abstriche an der Souveränität; ferner bleiben für viele wirtschaftspolitische Fragen auch die föderalistische Staatsstruktur und die direkte Demokratie maßgebend. Diese Gründe hatten vor 15 Jahren die Schweiz bewogen, nicht an der EWG, sondern an der EFTA teilzunehmen, da sie die einzelstaatlichen Freiheiten weit weniger beeinflusste.

Dieselben Gedankengänge haben die schweizerische Haltung beeinflusst, als sich in der Folge der Haager Gipfelkonferenz Anfang Dezember 1969 neue Entwicklungen in der europäischen Integration anbahnten. Es ist deshalb kein Geheimnis, daß das Angebot der EWG, eine industrielle Freihandelszone zwischen der Schweiz und der erweiterten Gemeinschaft zu schaffen, den schweizerischen Bedürfnissen unter allen denkbaren Varianten am besten entsprach. Heute, da sich die bilateralen Verhandlungen hierüber dem Ende nähern, läßt sich bereits ermaßen, welche Erwartungen die schweizerische Wirtschaft aus den künftigen Vereinbarungen hegen darf, vielleicht aber auch, welche Probleme sie als noch ungelöst betrachtet.

Großes Interesse an der Öffnung der Grenzen

Sicher stellen die Parallelität des Zollabbaus innerhalb Westeuropas und das grundsätzliche Zugeständnis der EWG, daß innerhalb der bisherigen EFTA keine neuen Handelsschranken aufgebaut werden sollen, für die schweizerische Wirtschaft we-

sentliche Vorteile dar. In der relativ kurzen Übergangsfrist zum zollfreien Handel liegt eine Chance für die schweizerische Exportwirtschaft, während sich die bisher auf dem einheimischen Markt geschützte Inlandsindustrie recht bald an einen verschärften Wettbewerb wird gewöhnen müssen. Bedenkt man aber, daß die schweizerische Uhrenindustrie über 95 Prozent ihrer Produktion exportiert, die pharmazeutische Industrie rund 90 % und die Maschinenindustrie rund 70 %, so ist das große Interesse an einer raschen gegenseitigen Öffnung der Grenzen durchaus verständlich.

Für eine Industrie, die sich mangels inländischer Rohstoffversorgung vor allem auf die Veredelung eingeführter Ausgangsmaterialien festlegen muß, spielen natürlich für eine wirkliche Freihandelszone die einschlägigen Ursprungsregeln eine wesentliche Rolle. Das ergibt sich auch aus einem zweiten Grund: Die Knappheit der Arbeitskräfte in der Schweiz zwingt die Industrie, einen Teil der Arbeiten in den Nachbarländern ausführen zu lassen. An dieser industriellen Zusammenarbeit sollten alle Partner diesseits und jenseits der Schweizer Grenze ein Interesse haben.

Die Ursprungsregeln zwischen der EWG und der Schweiz sollten so gehalten sein, daß diese Formen der Zusammenarbeit weiterhin möglich sind, ohne daß deren Produkte vom Freihandel ausgeschlossen werden. Zur Zeit finden darüber noch immer Verhandlungen statt. Die

schweizerische Industrie hofft, daß einerseits möglichst vernünftige Lösungen gefunden werden und andererseits die Verhandlungspartner sich die Flexibilität bewahren, die Ursprungskriterien in regelmäßigen Abständen im Lichte der praktischen Erfahrungen zu überprüfen. Es wäre schade, wenn schließlich der Dogmatik und der grauen Theorie ein breiteres Feld eingeräumt bliebe als der wirtschaftlichen Praxis.

Schnelle Wirkungen

Die schweizerische Wirtschaft erwartet, daß das Verhandlungsergebnis sehr bald zu Entscheidungen der Unternehmungen führen wird. Nirgendwo in Westeuropa werden dynamische Unternehmer den 1. Juli 1977 abwarten, an dem der zollfreie Handel Tatsache wird, um den Zugang zu den Märkten zu fördern. Im Wettbewerb um die Marktanteile dürften die meisten Unternehmungen während der Dauer der Übergangsfrist die etappenweise geringer werdenden Zölle zu ihren Kosten schlagen. Besonders gut bemerkbar dürfte sich dies dort machen, wo die Produkte bisher einigermaßen zollemphindlich waren. Am augenfälligsten war dies für die schweizerische Industrie auf dem Gebiet der Textilien und der Bekleidung der Fall.

Die folgenden Zahlen, die eine Periode von 10 Jahren decken, während der die Zollsenkungen in der EFTA und der EWG vorerst stufenweise durchgeführt wurden und in der Folge die Zollfreiheit getrennt in den beiden Märkten bestand, illustrieren dies deutlich. In den 10 Jahren nach 1960 nahm die schweizerische Einfuhr von Geweben aller Art aus der EFTA um 396 % und aus der EWG um 126 % zu, während die schweizerische Ausfuhr der gleichen Produktengruppe nach der EFTA eine Erhöhung um 274 % erfuhr und nach der EWG sogar um

19 % abnahm. Die Einfuhr von Bekleidungswaren aus der EFTA wurde um 1258 % und aus der EWG um 266 % gesteigert; die Ausfuhr schweizerischer Bekleidungswaren in die EFTA nahm um 592 %, in die EWG um 23 % zu. Die EFTA hat auf diesem Gebiet zu einer massiven Belebung, teilweise aber auch zu einer unübersehbaren Verlagerung des Handels geführt. Die Unternehmer in der EWG wie in der Schweiz werden nun die neue Handelsliberalisierung sicher zum Versuch benützen, stagnierende oder teilweise verlorene Märkte wieder zurückzugewinnen.

Vorteile für die Industrie

Die wirtschaftlichen Strukturen werden von der Entwicklung Westeuropas zu einer großen Freihandelszone nicht unberührt bleiben. Für die schweizerische Industrie wird einer der Gründe, die bisher zu Produktionsverlagerungen ins Ausland geführt haben, hinfällig. Die Beibehaltung des Schwerpunktes der Produktion in der Schweiz erlaubt eine gezielte und konzentrierte Forschung und Entwicklung, von der unsere Wirtschaft in hohem Maße abhängig bleibt. Technische und modische Sonderleistungen und die Beweglichkeit der im internationalen Vergleich zumeist mittleren und kleineren schweizerischen Betriebe werden für den Bestand der schweizerischen Industrie im großen freien Markt noch wichtiger werden, als dies bisher der Fall war.

Zu beachten ist auch, daß sich eine Umstrukturierung der Warenverteilung, namentlich auf dem Gebiete der Konsumgüter, bereits vollzieht. Der europäische Markt wird in den nächsten Jahren eine weitgehende und rasche Erschließung von der Güterverteilung her erfahren. Der Konsument wird vermehrt in der Lage sein, zwischen preisgünstigen Massenwaren, die ihm auf

modernen Verteilerwegen angeboten werden, einerseits und hochwertigen und modischen Waren andererseits zu wählen. Beide Marktsegmente werden einen ihren Eigentümlichkeiten entsprechenden Ausbau erfahren. Der Produzent wird sich mit geeigneten Mitteln und Maßnahmen auf die Bearbeitung des ihm zusagenden Marktes einrichten müssen. Daß die schweizerische Industrie sich dabei noch mehr als bisher auf Spezialitäten besinnen muß, liegt auf der Hand. Dies ist um so mehr der Fall, als eine zunehmende Erschließung der kontinentweiten Warenverteilung die Anziehungskraft des westeuropäischen Marktes für Konkurrenten aus Übersee wesentlich verstärken dürfte.

Offene Verfahrensfragen

Die schweizerische Wirtschaft legt großen Wert darauf, daß im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsrecht wie mit der Ausweichklausel, die im Falle sektoraler oder regionaler Schwierigkeiten angerufen werden kann, ein Konsultationsverfahren vor allfälligen einseitigen Maßnahmen steht. Ein offenes Gespräch zwischen den Partnern wird zumeist geeignet sein, mit gutem Willen zur Kooperation den Stein des Anstoßes beizeiten aus dem Wege zu räumen, um es zu restriktiven Maßnahmen gar nicht erst kommen zu lassen.

Die Schweiz hat, indem sie aus staatspolitischen Gründen nicht um den Beitritt in die Europäischen Gemeinschaften ersuchte, nicht den leichteren Weg gewählt. Wenn sie Mitglied der EWG wäre, so wäre sie an den vielfältigen Harmonisierungsbestrebungen zur eigentlichen Vollendung des von allen Hindernissen freien Warenverkehrs mitbeteiligt. Sie nähme auch an den Bemühungen Anteil, das öffentliche Einkaufs- und Auftragswesen zu liberalisieren. Die Schweiz wird nun in Zukunft,

sich auf die Entwicklungsklausel des Vertrages berufend, in jedem einzelnen Falle an die Tür der EWG klopfen müssen und diese von der beiderseitigen Nützlichkeit eines gemeinsamen Vorgehens zu überzeugen haben. Und selbst wenn dies gelingen sollte, wird immer die Frage offenbleiben, in welchem Stadium des gemeinschaftlichen Verfahrens eine schweizerische Teilnahme möglich ist. Wünschenswert wäre sie vor allem auf der Expertenstufe, da hierdurch eine ausreichende Grundlage für einen autonomen schweizerischen Mitvollzug geschaffen werden könnte.

Von seiten der Schweiz bestünde natürlich auch ein Interesse, an der Harmonisierung gewisser Elemente des Versicherungsrechts in der EWG mitzuwirken. Wir erachten es als durchaus möglich, daß bei beiderseitigem guten Willen hierfür irgendwann eine Zusatzvereinbarung ausgehandelt werden kann. Allerdings wäre es wünschenswert, daß dies geschieht, bevor zu viele vollendete EWG-

interne Tatsachen vorliegen. Was hier über die Versicherungen gesagt wurde und vielleicht auch am konkretesten belegt werden könnte, gilt ebenso für andere Zweige der Dienstleistungen. Für sie soll Europa eines Tages ebenso wie für die Industriegüter zum freien Markt werden. Zu den Dienstleistungen sind auch Fragen des Lizenzverkehrs, der Beteiligungen, der Niederlassung usw. zu zählen.

Wunsch nach Konsultationen

Die Klausel im künftigen Vertrag, die Zusatzvereinbarungen ermöglicht, erhält damit aus schweizerischer Sicht besondere Bedeutung. Man wird die Möglichkeit begrenzter und einzelner ergänzender Abmachungen in Zukunft ernsthaft prüfen müssen, wobei es bei dieser Überlegung nicht um mehr geht als um den Wunsch, die Freizügigkeit innerhalb Westeuropas für den Austausch von Waren und Dienstleistungen zu vervollständigen.

Anders gelagert sind die Probleme der „zweiten Generation“, namentlich der Wirtschafts- und

Währungsunion, aber auch gewisser Elemente der Industriepolitik. Hier wird man sich von seiten der Schweiz weitgehend auf den Wunsch nach engen Konsultationen beschränken müssen. Wir sind uns der Auswirkungen solch einer EWG-Politik — je weiter sie definiert werden kann — auf unser Land, zugleich aber auch der engen Grenzen unserer Teilnahmemöglichkeiten bewußt. Diese Grenzen werden von Gegebenheiten sowohl in den erweiterten Europäischen Gemeinschaften wie in der Schweiz gesetzt, die beide letztlich mit den internen Zuständigkeits- und Entscheidungsfragen zu tun haben.

Der Abschluß einer Vereinbarung über eine industrielle Freihandelszone ist ein schöner und befriedigender Anfang. Er ist der Beginn eines engeren Zusammengehens der EWG und der Schweiz. Auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens und in der Erkenntnis der Vielzahl der gemeinsamen Interessen wird diese Vereinbarung zu weiteren nützlichen Schritten führen.

Das Verhältnis Schwedens zur erweiterten EWG

Dorothea Strömberg, Stockholm

Das zukünftige Verhältnis Schwedens zu den erweiterten Europäischen Gemeinschaften muß unter dem Gesichtspunkt der wachsenden wirtschaftlichen Abhängigkeit der europäischen Länder untereinander gesehen werden. Im Falle Schwedens ist die Abhängigkeit eine natürliche Folge der früh-

zeitigen Öffnung der schwedischen Wirtschaft nach außen. Bei einem kleinen Land wie Schweden erschien es angemessen, sich auf eine begrenzte Anzahl von Wirtschaftsgebieten zu spezialisieren, wo die natürlichen Voraussetzungen zu einer effektiven und konkurrenzfähigen Produktion bestanden.

Schweden hat traditionell einen großen Außenhandelssektor, der bedeutend schneller wächst als die Gesamtwirtschaft. Die Industrie exportiert im Durchschnitt 40 % ihrer Produktion; aber viele Unternehmen, und unter ihnen einige der größten, können Exportquoten von 70 oder 80 % aufweisen. Der steigende Export

begünstigt auch den Import, denn in jeder exportierten Schwedenkrone sind importierte Einsatzwaren in Höhe von 20 % enthalten.

Parallel mit dem Anstieg des traditionellen Außenhandels konnte man in der Nachkriegszeit genau wie in den anderen Industrieländern eine gesteigerte Internationalisierung der Produktion beobachten. Die ausländischen Investitionen in Schweden belaufen sich jährlich auf ungefähr 10 % der gesamten Industrieinvestitionen, und in den ausländischen Unternehmen in Schweden arbeiten heute mehr als 70 000 Beschäftigte. Gleichzeitig beschäftigen schwedische Unternehmen über 200 000 Personen außerhalb der Landesgrenzen. Ende der 50er Jahre betragen die schwedischen Auslandsinvestitionen ca. 200 Mill. Kronen jährlich. In der zweiten Hälfte der 60er Jahre sind sie auf über 1 Mrd. Kronen pro Jahr gestiegen.

Die Herstellung von engen, umfassenden und dauerhaften wirtschaftlichen Verbindungen mit dem EWG-Raum, deren institutionelle Verankerung bislang auf politischer Ebene mißlang, ist auf praktischer Unternehmensebene bereits seit langem verwirklicht worden. Fast drei Viertel der schwedischen Exporteinnahmen werden schon heute in der erweiterten EWG erzielt, und ein fast gleich hoher Anteil der schwedischen Gesamteinfuhr stammt aus diesen Ländern.

Die schnelle Expansion des Handels mit Westeuropa, die in scharfem Kontrast zum Stillstand im Verkehr mit den Staatshandels- und Entwicklungsländern steht, hat schon frühzeitig das Bedürfnis nach Stützpunkten in Gestalt von dort etablierten Vertriebsgesellschaften entstehen lassen, während gleichzeitig die noch bestehenden tarifären und außertarifären Handelshemmnisse den Gedanken einer Produktionsverlagerung in diesen

Raum nahelegten. Während bis 1955 nur 63 % aller vertreibenden und 64 % aller produzierenden schwedischen Tochtergesellschaften im Raum der EWG und EFTA angesiedelt wurden, waren es im Zeitraum 1967-1969 bereits 84 bzw. 77 %. Die Statistik der Nationalbank über sämtliche genehmigten direkten Auslandsinvestitionen zeigt, daß der Anteil von EWG und EFTA von 42 % im Zeitraum 1956-1960 auf 56 % im Zeitraum 1966-1970 gestiegen ist.

Alle wichtigen Handelspartner Schwedens sind heute und mit Sicherheit auch in Zukunft in Westeuropa zu suchen. Das bedeutet, daß Schweden auf lange Sicht der Wirtschaftspolitik des Kontinents folgen muß, gleichgültig wie der formelle Anschluß an die Gemeinschaft aussieht.

Das Angebot aus Brüssel

Als der schwedische Handelsminister Feldt am 10. November 1970 die Verhandlungen zwischen Schweden und der EWG eröffnete, sagte er, daß Schweden enge, umfassende und dauerhafte wirtschaftliche Verbindungen mit den europäischen Gemeinschaften wünsche und sowohl an der Zollunion als auch an der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik teilnehmen wolle. Auch war man an einer Zusammenarbeit im Bereich der Sozialpolitik sowie an größerer Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt, bei Dienstleistungen und Kapitalbewegungen interessiert. Dagegen schloß man eine Begrenzung der schwedischen Souveränität in der Außenpolitik und bei solchen wirtschaftlichen und monetären Fragen aus, die die Neutralität Schwedens bedrohen könnten.

In einer Erklärung vom 18. März 1971 verneinte die schwedische Regierung deshalb eine volle Mitgliedschaft bei den Europäischen Gemeinschaften, ohne sich auf eine andere Form

des Anschlusses festlegen zu wollen. Nach der Sitzung des EWG-Ministerrats am 26. Juli desselben Jahres, auf der die Leitlinien für das künftige Verhältnis der EWG zu den nicht beitragswilligen EFTA-Ländern festgelegt wurden, mußte Schweden allerdings jede Hoffnung auf eine Sonderbehandlung in Brüssel begraben. Man wird sich mit dem gleichen Status begnügen müssen, der für Österreich, die Schweiz und die übrige EFTA vorgesehen ist: die Einbeziehung in die Freihandelszone nämlich, die den zollfreien Güterverkehr für Industrieprodukte ab 1978 beinhaltet. Landwirtschaftsprodukte sollen nicht unter den Zollabbau fallen. Die 1972 geltenden Zölle sollen stufenweise mit jährlich 20 % bis 1978 abgebaut werden. Für gewisse Sektoren, die die EWG als sensibel betrachtet, will man allerdings Sonderregelungen mit vor allem einer längeren Übergangszeit anwenden. Bei Papier z. B. fordert man eine zwölfjährige Übergangszeit. Außerdem sollen zwischen Schweden einerseits und Dänemark, Norwegen und England andererseits für eine gewisse Zeit wieder Zölle erhoben werden, um Verzerrungen zu vermeiden. Weiter sah das Verhandlungsmandat des EWG-Ministerrates Ursprungsregeln für alle Waren vor, die zu präferentiellen Zollsätzen aus der erweiterten EWG importiert oder dorthin exportiert werden.

Gegenstand der Verhandlungen

Die Regierung scheint sich mit dem Angebot aus Brüssel insgesamt abgefunden zu haben und schneidet jegliche inner- und außerparlamentarische Opposition gegen ihre Politik gegenüber Brüssel mit der Unterstellung ab, wer mehr als einen Handelsvertrag wolle, sabotiere die Neutralität. Es ist jetzt praktisch nur noch von Zöllen die Rede, während Problemkreise wie Industrie- und Forschungs-

politik, Niederlassungen, Beschaffungswesen, Patente, Wettbewerbsverzerrungen u. a. m. verschwunden sind. Da der Neutralitätsappell auch im Parlament mit Ausnahme der kleinen konservativen und kommunistischen Parteien Einigkeit geschaffen hat, herrscht auf der innenpolitischen Bühne Ruhe. Oppositionsäußerungen aus der Wirtschaft kommt daher eigentlich nur noch rhetorische Bedeutung zu.

Formell wurden die Verhandlungen zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Schweden am 4. Dezember 1971 aufgenommen. Man rechnet mit einem vorläufigen Abkommen vor Beginn der Sommerferien. Im Herbst soll das Abkommen dem schwedischen Reichstag vorgelegt werden und am 1. 1. 1973 in Kraft treten. Gegenstand der Verhandlungen waren vor allem diejenigen Industrieprodukte, für die man seitens der EWG Abweichungen von der Regel eines fünfjährigen etappenweisen Zollabbaus wünscht. Diese sog. empfindlichen Waren machen ungefähr ein Fünftel der schwedischen Exporte in die erweiterte EWG aus.

Sollten sich die Vorstellungen der EWG durchsetzen, so würde eine Zollfreiheit beispielsweise für Spezialstahl und Papier erst 1980 bzw. 1984 eintreten statt wie im Regelfall am 1. Juli 1977. Eine böse Überraschung für die schwedische Industrie war die Forderung der EWG, für eine Reihe wichtiger schwedischer Ausführprodukte neben einem hinausgezögerten Zollabbau auch noch Höchstmengen festzusetzen. Dies bedeutet, daß der Teil der Ausfuhren, der einen gewissen Plafond übersteigt, während der Zollsenkungsperiode weiterhin mit den jetzt geltenden Zöllen belastet werden soll. Hinzu kommt als weiteres Unsicherheitsmoment für künftige schwedische Preisgestaltungen und Investitionspläne der

von der EWG gewünschte Einbau einer generellen Schutzklausel, die jeden Mitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen zur Verordnung von befristeten Einfuhrbegrenzungen berechtigt. Die Auffassungen der Delegationen sind ferner in der Frage der Ursprungsregelungen verschieden, die insbesondere für die schwedische Maschinen- und Transportmittelindustrie aufgrund der Häufigkeit ausländischer Zulieferungen wichtig ist.

Die Erwartungen der Industrie

Die bisherige Entwicklung macht verständlich, warum die schwedische Industrie einer vollen Mitgliedschaft oder Assoziierung den Vorzug gegeben hätte. Man wollte an dem gesamten dynamischen Integrationsprozeß in Westeuropa mit entsprechender Einflußnahme teilnehmen, was bei einem bloßen Freihandelsabkommen unmöglich ist. Unverständlich ist allerdings, warum die schwedische Wirtschaft so lange mit einer eindeutigen öffentlichen Stellungnahme gewartet hat. Als die Form des Abkommens bereits festlag, war es für ein Plädoyer der Wirtschaft zu spät.

Für die schwedische Wirtschaft war die Aussicht auf den großen Absatzmarkt mit seinen 280 Mill. Verbrauchern ein lockendes Ziel, weil er es den Unternehmen ermöglicht hätte, die industrielle Kapazität auszubauen. Die Abschaffung der Zölle, die Errichtung gleicher Konkurrenzbedingungen, eine Annäherung der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis, die Abschaffung der Grenzkontrollen und die Harmonisierung der indirekten Steuern sind Beispiele erstrebenswerter Vorteile einer europäischen Zusammenarbeit, an der die schwedische Industrie nur allzu gerne teilnehmen wollte.

Indirekte Handelshindernisse können eine bedeutend größere Handelsschranke sein als Zölle.

In der Arzneimittelindustrie steilen z. B. die verschiedenen Kontroll- und Sicherheitsbestimmungen der Importländer für medizinische Präparate größere Handelshindernisse dar als die Zölle. Die schwedische Arzneimittelindustrie wird sich diesen Bestimmungen in der EWG anpassen müssen, ohne ein Mitspracherecht bei der zukünftigen Gestaltung der gemeinsamen Vorschriften zu haben. Schwierigkeiten erwartet die schwedische Industrie auch auf dem Stahimarkt, dem Frachtenmarkt und dem Kreditmarkt. Nicht zuletzt wird Schweden von der allgemeinen Information über die europäische Entwicklung ausgeschlossen werden, wenn es an der täglichen Zusammenarbeit über wirtschaftliche und technische Probleme nicht teilnehmen kann.

Noch schwerwiegender ist allerdings, daß Schweden auch von der zukünftigen Entwicklung der europäischen Zusammenarbeit ausgeschlossen ist. Die Mitgliedsländer der EWG haben jederzeit die Garantie, über neue Fragen und neue Gebiete informiert zu werden. Das Abkommen Schwedens mit den europäischen Gemeinschaften ist dagegen auf die Gegenwart zugeschnitten und bezieht sich nur auf eine Zusammenarbeit, wie man sie heute voraussehen kann. Es gibt jedoch viele Bereiche in den römischen Verträgen, die die Gemeinschaft bislang noch nicht behandelt hat. Ein Beispiel hierfür ist die Seefahrtspolitik. Für Schweden und seine Reedereien ist es sehr wichtig, an einer zukünftigen Gestaltung der Seefahrtspolitik teilnehmen zu können. Aber es ist gar nicht sicher, daß wir in Zukunft von den Gemeinschaften dazu eingeladen werden.

Furcht vor einer Europäisierung

Die schwedische Industrie fürchtet, in Zukunft mit schlech-

teren Konkurrenzbedingungen rechnen zu müssen. Heute steilt sich die Frage, ob es unter solchen Bedingungen für die Industrie noch lohnend ist, in Schweden zu investieren. Die großen Unternehmen haben in der Regel bereits durch Tochterunternehmen Zugang zum europäischen Markt, und sie können ihre Expansion und Integration in Europa fortsetzen, ohne daß die schwedische Regierung sie daran hindern könnte. Vermutlich werden die kleineren und mittleren Unternehmen bedeutend härter von der fehlenden Zusammenarbeit mit der EWG betroffen werden.

Die zu Beginn erwähnte wirtschaftliche Verflechtung mit Westeuropa hat entscheidend zur Hebung des schwedischen Lebensstandards beigetragen und wird deshalb von dem Teil des Volkes bejaht, der diesen

ursächlichen Zusammenhang zu erkennen vermag. Anders steht es mit den nichtmateriellen Folgewirkungen. Die gesinnungsmäßige Europäisierung wird keineswegs vorbehaltlos akzeptiert. Politiker und breite Bevölkerungskreise besitzen eine gesplante Einstellung angesichts der sich abzeichnenden Europäisierung: Während man den Prozeß als für die materielle Entwicklung unvermeidlich oder positiv betrachtet, verspürt man gleichzeitig Unbehagen und Mißtrauen vor dem Unbekannten, vor formalen, die eigene Bewegungsfreiheit einengenden Bindungen, vor anderen Kulturen und Lebensgewohnheiten.

In dieser für ein kleines und peripheres Land verständlichen Ambivalenz hat man die vielleicht tiefste und wahrste Ursache für die mißglückte schwedische EWG-Politik zu suchen, heißt es

im Leitartikel der Wirtschaftszeitschrift „Veckans Affärer“. Das Positive und Negative der Europäisierung habe auf vielen Ebenen in einem harten Kampf gelegen – in der Brust von Ministern und anderen Machthabern, im Kabinett, in den Parteien, in der Gewerkschaftsbewegung.

„Schweden bekommt jetzt das Abkommen mit Europa, das wir verdienen. Und Brüssel zweifelt nicht unberechtigt an unserer europäischen Gesinnung. Aber Schweden ist bereits Europa. Diese einfache Tatsache gilt es zu akzeptieren und trotz schlechter Odds das Beste in Brüssel herauszuholen. Vielleicht werden wir uns allmählich zu etwas weniger schizophrenen Europäern mausern und das übrige Europa dann dazu bringen, an unseren guten Willen zu glauben.“

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

NEUERSCHEINUNG

Hans-Eckart Scharrer (Hrsg.)

FÖRDERUNG PRIVATER DIREKTINVESTITIONEN

Eine Untersuchung der Maßnahmen bedeutender Industrieländer

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist der internationale Vergleich von Direktinvestitionen bedeutender Industrieländer (USA, Großbritannien, Frankreich, Japan, Bundesrepublik). Umfang und Struktur sowie Anreize und Diskriminierungen von industriellen Auslandsinvestitionen dieser Länder werden erstmalig in geschlossener Form analysiert. Dabei werden die klassischen Förderungsmaßnahmen (Garantien, Finanzierungshilfen, Informationshilfen) wie auch die steuer- und devisenpolitischen Instrumente umfassend dargestellt, bewertet und verglichen.

Großoktav, 633 Seiten, 1972, brosch. DM 24,50

V E R L A G W E L T A R C H I V G M B H - H A M B U R G